

„Verfolgung von Ansprüchen bei Insolvenz und Zwangsverwaltung“

1. Ansprüche in der Insolvenz

Das Insolvenzrecht zielt auf eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung aus der nicht mehr ausreichenden Insolvenzmasse ab. Es findet also kein Wettlauf der Gläubiger nach dem Prioritätsprinzip, wie etwa im Einzelzwangsvollstreckungsverfahren, mehr statt, sondern die in verschiedene Klassen einzuteilenden Gläubiger werden innerhalb der Klassen gleichmäßig befriedigt.

Aufgrund des erklärten Zieles einer Gleichbehandlung aller Gläubiger stehen dem Insolvenzverwalter und einzelnen Gläubigern zudem nach der Insolvenzordnung auch Anfechtungsbefugnisse im Hinblick auf die einen einzelnen Gläubiger bevorteilenden Handlungen des Insolvenzschuldners zu. Nachträgliche Besserstellungen einzelner Gläubiger durch den Schuldner können also angefochten werden.

Dem Insolvenzverfahren kommt auch eine Entschuldungs- und Sanierungsfunktion zu. Bereits diese Funktionen bedingen regelmäßig zwangsläufig den Forderungsausfall der Mehrzahl der Gläubiger.

Zuständig sind die durch Landesverordnung bestimmten Insolvenzgerichte, die im Falle der Verfahrenseröffnung einen Insolvenzverwalter bestellen.

Beteiligte des Insolvenzverfahrens sind zunächst der insolvenzfähige Schuldner und die Insolvenzgläubiger, die ihrerseits unterteilt werden in die Aussonderungsberechtigten, die Absonderungsberechtigten, die Massegläubiger, die Ausfallgläubiger, die einfachen Insolvenzgläubiger und die nachrangigen Insolvenzgläubiger.

Die Verfahrenseröffnung setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Hierbei kann es sich um einen Eigenantrag des Insolvenzschuldners handeln oder um einen Fremdantrag der Insolvenzgläubiger.

Einzelne Insolvenzschnldner sind insbesondere nach den Vorschriften des AktG, des GmbHG und des GenG in bestimmten Fällen verpflichtet, einen Eröffnungsantrag zu stellen.

Eröffnungsgründe sind die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und der Sanierungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Nachdem das Insolvenzgericht ein Sachverständigengutachten im Wege der Amtsermittlung eingeholt hat, wird es in der Regel Sicherungsmaßnahmen gegen Masseschmälerung erlassen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kann das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnen oder mangels Masse abweisen. Letzterenfalls werden die Insolvenzschnldner AG, KGaA oder GmbH mit Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses automatisch aufgelöst und in die Liquidation überführt. Die OHG, die KG, die KGaA, die GmbH und die AG werden durch den Eröffnungsbeschluss ebenfalls aufgelöst, ein rechtsfähiger Verein verliert dadurch seine Rechtsfähigkeit.

Anhängige Gerichtsprozesse werden durch den Eröffnungsbeschluss unterbrochen. Die Einleitung neuer Gerichtsverfahren oder die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist ab Verfahrenseröffnung grundsätzlich unzulässig.

Durch die Eröffnung wird das gesamte Schuldnervermögen beschlagnahmt. Man spricht von der sogenannten „Universalität des Konkursbeschlages“, wobei nach der Neuordnung des Insolvenzrechts auch der sogenannte Neuerwerb vom Konkursbeschluss erfasst ist. Gleichzeitig wird eine Grundbuchsperrung im Grundbuchblatt vermerkt, wenn der Insolvenzschnldner Grundvermögen – etwa eine Eigentumswohnung – besitzt.

Allerdings kann der Insolvenzverwalter nach herrschender Meinung eine Sache aus der Masse „freigeben“. Gesetzlich geregelt ist das aber nur für Wohnraummietverhältnisse in § 109 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung. Ansprüche können dann nicht mehr gegen die Masse sondern wieder gegen den Schuldner selbst geltend gemacht werden. Die Zwangsvollstreckung ist dann aber auch nur in den freigegebenen Gegenstand möglich.

Der unter Aufsicht des Gerichts stehende Insolvenzverwalter ist verpflichtet, Buch zu führen, Verzeichnisse zu erstellen, Rechenschaft zu legen und das Vermögen zu verwerten und zu verteilen. Er haftet persönlich für seine Entscheidungen, wobei dieser Haftungsanspruch einer 3-jährigen Verjährung unterliegt.

Bei gegenseitigen Verträgen, die noch nicht vollständig erfüllt sind, hat er ein Wahlrecht, ob der Vertrag erfüllt oder beendet werden soll. Die Kündigungsrechte der Gläubiger aus Verträgen mit dem Schuldner sind dagegen eingeschränkt. Kündigungsrechte allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen grundsätzlich nicht und sie können auch nicht vertraglich vereinbart werden.

Die Gläubigerrechte können im Rahmen der Gläubigerversammlungen und des Gläubigerausschusses gewahrt werden.

Vorrangig aber sind die Gläubiger berechtigt, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle binnen der gerichtlich bestimmten Frist anzumelden. Hierbei müssen die Gläubiger Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Anspruchs beifügen. Bei Fristversäumung ist die weitere Anmeldung nicht ausgeschlossen. Aber sie kann einen weiteren Prüfungstermin notwendig werden lassen und diese Kosten müsste der verspätet Anmeldende dann tragen.

Im Prüfungstermin, in welchem die angemeldeten Forderungen unabhängig von der Anwesenheit der Gläubiger geprüft und auf Antrag des Gläubigers einzeln erörtert werden können, wird die Forderung entweder durch Insolvenzverwalter zur Tabelle anerkannt oder gegen die Forderung Widerspruch erhoben.

Wenn Widerspruch erhoben wurde, kann der Gläubiger auf Feststellung zur Tabelle klagen. Im Falle der Feststellung zur Tabelle handelt es sich um einen vollstreckbaren Titel.

Bereits vor Verfahrenseröffnung titulierten Ansprüchen kann der Insolvenzverwalter nicht mehr wirksam widersprechen. Ein bereits erwirkter Titel ist daher durchaus auch im Insolvenzverfahren noch von Vorteil.

Bei der Verteilung der Insolvenzmasse sind zunächst Masseschulden und Kosten zu befriedigen und der Rest unter den Gläubigern zu verteilen.

- Masseforderungen sind also vorrangig durch den Insolvenzverwalter zu erfüllen. Masseforderungen sind grds. diejenigen, die nach Verfahrenseröffnung entstehen. Insolvenzforderungen sind die vor Verfahrenseröffnung entstandenen.

Beispiel:

Der Wohnungsmieter schuldet die Miete für die Monate April, Mai, und Juni 2002. Das Insolvenzverfahren wird am 01.05.2003 eröffnet.

Lösung:

Die Miete für April ist als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle – mit dem entsprechenden Ausfallrisiko - anzumelden. Die Mieten für Mai und Juni dagegen muss der Insolvenzverwalter als Masseforderungen vorrangig befriedigen. Sie sind als Masseforderungen anzumelden.

Im Hinblick auf die Ausfallrisiken im Insolvenzverfahren gilt für jeden Gläubiger mehr denn je: Vorbeugen ist besser als Heilen. Wesentlich ist die frühzeitige Erkennung und Geltendmachung von Ansprüchen sowie eine zeitnahe und effektive Zwangsvollstreckung.

Im Stadium des Eröffnungsverfahrens bzw. des Insolvenzverfahrens selbst sind die Gläubiger berechtigt und Gläubigervertreter im Interesse des Gläubigers verpflichtet, Auskunftsrechte wahrzunehmen und Ansprüche form- und fristgerecht anzumelden.

Der Gläubiger hat zudem die Möglichkeit, an der Gläubigerversammlung sowie an Prüfungsterminen teilzunehmen und im Gläubigerausschuss mitzuwirken. Zudem ist er gehalten, Rechtsmittel der Eigentümer fristgebunden wahrzunehmen.

Dem Verwalter einer WEG obliegt es, Beschlussvorlagen in Eigentümerversammlungen derart einzubringen, dass Sonderumlagen die vorläufige Liquidität der Gemeinschaft sichern.

2. Ansprüche in der Zwangsverwaltung

Die Zwangsverwaltung ist eine Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung. Voraussetzung ist daher ein vollstreckbarer Titel sowie ein Vollstreckungsantrag des aus dem Titel berechtigten Gläubigers. Weiterhin muss der Schuldner Eigentümer der unter Zwangsverwaltung zu stellenden Sache sein. Häufig kommt die Zwangsverwaltung bei Hausgeldschuldern in einer WEG – dann nämlich über deren Eigentumswohnung – in Betracht. In diesem Fall muss also der Schuldner als Eigentümer im Grundbuch ausgewiesen sein.

Das Gericht bestellt auf den Gläubigerantrag hin einen geeigneten Zwangsverwalter. Dessen Aufgaben sind folgende:

- Inbesitznahme des Verwaltungsobjektes
- Erstellung eines Inbesitznahmeprotokolls
- periodische Berichterstattung über seine Tätigkeit
- Kontakt mit den Gläubigern
- Wahrnehmung der sonstigen Pflichten und Rechte des Schuldners, wie Stimmrecht, Auskunftsrechte, Erstellung von Nebenkostenabrechnungen etc.
- Beachtung steuerlicher Pflichten
- Beachtung öffentlich-rechtlicher Pflichten
- ggf. Versicherungsschutz erhöhen
- Kostenvorschüsse anfordern

Die wichtigste Aufgabe besteht aber in einer gewinnbringenden und damit schuldtilgenden Bewirtschaftung des Verwaltungsobjektes. Sinnvoll ist eine Zwangsverwaltung daher nur, wenn der Zwangsverwalter Einnahmen erzielen kann. Die Eigentumswohnung beispielsweise müsste also vermietet oder vermietbar sein und sollte nicht durch den Schuldner selbst bewohnt werden. Der Zwangsverwalter darf und soll die Wohnung vermieten und die Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen verwenden.

Zunächst hat er aus den Einnahmen die Verfahrenskosten sowie die Kosten der laufenden Bewirtschaftung – das ist auch das laufende Hausgeld in einer WEG – zu decken. Den verbleibenden Teil hat er unter den teilnehmenden Gläubigern nach der Rangfolge des § 10 ZVG zu befriedigen. Danach sind die grundbuchrechtlich gesicherten Gläubiger vor den nur aus einem persönlichen Titel Berechtigten zu befriedigen.

Die Verteilung der Einnahmen wird im sog. Verteilungstermin bestimmt. An diesem sollten die Gläubiger teilnehmen.

Wird die Zwangsverwaltung über eine Eigentumswohnung von einem Fremdgäubiger betrieben, der nicht Mitglied der WEG ist, etwa eine Bank, dann muss der WEG-Verwalter auch in diesem Fall dem Zwangsverwalter Auskunft über sämtliche Unterlagen der Gemeinschaft gewähren.

Der Zwangsverwalter ist an den Eigentümerversammlungen zu beteiligen. Rückständige Forderungen können auch in einem bereits laufenden Zwangsverwaltungsverfahren noch angemeldet werden – eine Verspätung kann es nicht geben. Zu prüfen ist allerdings vorher, welche Befriedigungschancen bestehen. Laufende Forderungen, wie Hausgelder und Sonderumlagen, sind dem Zwangsverwalter ebenso bekannt zu geben, er ist zur fristgerechten Zahlung aufzufordern. Zahlungen kann er aber immer nur aus den Vermietungseinnahmen oder aus Gläubigervorschüssen leisten.

Die Zwangsverwaltung ist auch neben der Zwangsversteigerung möglich und vorteilhaft.